

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll.			Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll.			
			Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertrags- tarif. Lire.	Ausfuhr- zoll. Lire.				Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertrags- tarif. Lire.	Ausfuhr- zoll. Lire.	
	gekästert oder gebeizt wurden, um nicht zu verderben. Diese Felle werden, wenn man sie ins Wasser legt, schnell zum Gerben geeignet und dienen, wenn sie gegerbt und fertig gemacht sind, zu Schuhmacher-, Sattler-, Täschner- und Handschuhmacher-Arbeiten, d. h. zu allen Zwecken, zu welchen Felle ohne Haare gebraucht werden.					167	b. mit Verzierungen	metr. Ctr.	90	—		
	b. rohe, frische oder trockene zu Pelzwerk	metr. Ctr.	frei	5	2,20	168	Sättel	100 Stück	900	—		
	Die rohen Felle zu Pelzwerk müssen sich in demselben Zustande befinden, wie die in den vorhergehenden Bemerkung aufgeführten. Diefelben werden mit dem Haar gegerbt und dienen zu Kürschnerarbeiten.					169	Sattlerwaaren, nicht namentlich aufgeführte	metr. Ctr.	60	50		
	c. mit dem Haar gegerbte, feine	"	60	—		170	Handschuhe, lederne, aller Art, auch nur einfach zugeschnittene	100 Paar	20	7,50		
	d. mit dem Haar gegerbte, gemeine	"	30	—		171	Schuhwerk:	a. Stiefel, Stiefeletten, Halbstiefel	"	110	110	
	e. einfach ohne Haar gegerbt, nämlich aus der Lohgrube genommen und nicht fertig gemacht	"	25	—		172	b. aller andern Art	"	70	70	2	
	Einfach gegerbte Felle sind solche, welche nur die Bearbeitung mit Gerberlohe erfahren und die folgenden Kennzeichen tragen: 1) sie sind nicht gefärbt; 2) sie sind nicht gefettet; 3) sie haben auf der unteren Seite immer einige Fleischrückstände.					173	Felleisen	Stück	2	2		
	Solche Felle können nicht unmittelbar zum Verbrauch gelangen, weil sie porös, unrein und nicht immer hinreichend weich sind.					174	Arbeiten aus gegerbtem Leder ohne Haar:	a. Riemen, fertig und zu Transmissionen genäht nicht namentlich aufgeführt	metr. Ctr.	75	—	
f. Maroquin jeder Farbe	Unter Maroquin versteht man Felle jedes Thieres, welche ohne Del oder andere fette Substanz zubereitet sind und deren obere oder Haarseite kraus oder mit sich schneidendem und kreuzenden Linien, welche ganz kleine Rauten bilden, bedeckt ist.	"	80	75		175	Metallhaltige Mineralien (Erze)	"	70	50		
g. lackierte	"	100	75			176	a. Eisen erz	Tonne	frei	—	0,22	
h. ohne Haar gegerbt und zu Sohlleder fertig gemacht	"	45	—				b. Bleierz, auch silberhaltiges	"	frei	—	2,20	
i. ohne Haar gegerbte und fertige andere	"	50	—				c. Kupfererz	"	frei	—	5,50	
l. gegerbte junge Ziegen- u. Lämmerfelle	"	20	—				d. Zinkerz	"	frei	—		
m. zu Schäften, Oberleder &c. zugeschnittene und Streifen zu Hutfutter	Wie die betreffenden Felle mit 10 p.C. Zusatzlag.	Zoll der betreffenden Felle.					e. alle anderen Erze	"	frei	—		
163 Leimleder und Lederabsfälle	—	frei	—			177	Schlacken von der Schmelzung der Erze und von der Läuterung der Metalle und der metallischen Erzeugnisse	—	frei	—		
164 Muffe:							Bruchseisen, Hammerschlag und Feilspäne von Schmiede-, Gußeisen und Stahl	—	frei	—		
a. feine	100 Stück	600	600				Als Bruchseisen werden alle neuen oder alten Arbeiten aus Schmiedeeisen, Gußeisen und Stahl und alle Stücke derselben Metalle angesehen, welche auf Kosten der Steuerpflichtigen in solche Bruchstücke verwandelt sind, daß sie nur zum Guss dienen können.	—	frei	—		
b. gemeine	"	300	300				Artilleriegeschosse und verrostete, nicht mehr brauchbare Geschütläufe werden wie Bruchseisen zugelassen und brauchen nicht zerstochen zu werden.	metr. Ctr.	4	4		
165 Kürschnerwaaren oder Pelzwerk, nicht namentlich aufgeführt:	metr. Ctr.	600	—				Gußeisen:	—	frei	frei		
a. aus seinen Fellen	"	300	—				a. in Gänzen					
b. aus gemeinen Fellen	"	60	—				b. Gußwaaren, grobe					
166 Zuggeschirr:							c. Gußwaren, gehobelt, abgedrehte, verzinnete, emailierte, glasirte, auch mit Verzierungen von anderen Metallen					
a. einfaches	"						178	Schmiedeeisen, rohes, in Maseln und Stahl in Blöcken	"	5	5	
							Eisen in Masseln ist nur dasjenige, welches noch nicht von Schlacken gereinigt ist und nicht verwendet werden kann, bevor es gehämmert und in wirkliches Eisen verwandelt wurde.	"	2	2		
							Schmiedeeisen und ungehärteter Stahl;					
							Unter die Nummern 178 und 179 gehören einfach gewalztes oder geschmiedetes Eisen und Stahl. Durch jede andere Bearbeitung nach dem Schmieden oder Walzen geht das Eisen in den Zustand der					